



GEMEINDE FISIBACH



Strassenreglement

Inkrafttreten: 29. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Übergeordnetes Recht	4
§ 4	Projekt- und Kreditbewilligung	4
II.	Strasseneinteilung	5
§ 5	Strassenrichtplan	5
1.	Einteilung nach Benützung	5
§ 6	Kantons- und Gemeindestrassen	5
§ 7	Gemeingebrauch	5
§ 8	Privatstrassen im Gemeingebrauch	5
§ 9	Privatstrassen	5
§ 10	Flur- und Waldwege	5
2.	Einteilung nach Funktion	6
§ 11	Erschliessungsfunktionen	6
§ 12	Basiserschliessung	6
§ 13	Groberschliessung	6
§ 14	Feinerschliessung	6
III.	Begriffsdefinition und Anforderungen	6
§ 15	Erstellung	6
§ 16	Änderung	7
§ 17	Erneuerung	7
§ 18	Unterhalt	7
§ 19	Anforderungen	7
IV.	Übernahme von Privatstrassen	7
§ 20	Übernahme	7
§ 21	Voraussetzungen	8
V.	Finanzierung	8
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
§ 22	Finanzierung	8
§ 23	Form	8
§ 24	Mehrwertsteuer	8
§ 25	Verjährung	9
§ 26	Zahlungspflichtige	9
§ 27	Verzug, Rückerstattung	9
§ 28	Härtefälle	9

2. Erschliessungsbeiträge.....	9
§ 29 Kosten.....	9
§ 30 Beitragsplan	10
§ 31 Auflage und Mitteilung Beitragsplan	10
§ 32 Vollstreckung.....	10
§ 33 Bauabrechnung.....	11
§ 34 Beitragspflicht.....	11
§ 35 Fälligkeit.....	11
§ 36 Öffentlich-rechtlicher Vertrag.....	11
3. Verteilung der Kosten	11
§ 37 Kostenanteil	11
§ 38 Anlagen mit Mischfunktion.....	12
§ 39 Kostenverteilung	12
§ 40 Finanzierung des Unterhalts.....	13
4. Benützungsgebühren.....	13
§ 41 Benützungsgebühren	13
§ 42 Verwaltungsgebühr und Expertisen.....	13
§ 43 Leitungen	13
§ 44 Provisorien	13
§ 45 Strassenaufbruch.....	13
§ 46 Parkgebühren.....	14
§ 47 Höhe der Gebühr	14
§ 48 Gebührenerhebung Zeitrahmen	14
§ 49 Wohlerworbene Rechte.....	14
VI. Rechtsschutz und Vollzug.....	14
§ 50 Rechtsschutz.....	14
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	15
§ 51 Inkrafttreten.....	15
§ 52 Übergangsbestimmungen	15
§ 53 Revision	15
Tarifanhang.....	16

Die Einwohnergemeinde Fisibach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, sowie § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993, folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung,
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen,
- die Übernahme von Privatstrassen und
- die Finanzierung.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt im Gemeindegebiet Fisibach

- für alle öffentlichen Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- für Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 4 Projekt- und Kreditbewilligung

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

² Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z. B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

II. Strasseneinteilung

§ 5 Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

1. Einteilung nach Benützung

§ 6 Kantons- und Gemeindestrassen

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zu Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften. Spezielle Anforderungen wie Verkehrsbeschränkungen und dergleichen bleiben vorbehalten.

² Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).

§ 7 Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Gemeindestrassen oder von im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen ist nur mit Bewilligung der Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

§ 8 Privatstrassen im Gemeingebrauch

Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Diese im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen sind im Strassenrichtplan als solche gekennzeichnet.

§ 9 Privatstrassen

Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

§ 10 Flur- und Waldwege

Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

2. Einteilung nach Funktion

§ 11 Erschliessungsfunktionen

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

§ 12 Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

§ 13 Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

§ 14 Feinerschliessung

Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Flurwege

- Quartierserschliessungsstrasse (QES):
Quartierserschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

III. Begriffsdefinition und Anforderungen

§ 15 Erstellung

Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage (z. B. Strassenverbindung inkl. Entwässerung und Beleuchtung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges mit Oberflächenbehandlung (OB).

§ 16 Änderung

Als Änderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z. B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Anpassung der Linienführung in Lage und Höhe, Verbesserung der Tragfähigkeit, Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau aufgrund neuer Funktionen oder zusätzlicher Anforderungen.

§ 17 Erneuerung

Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile der Strasse entsprechend ihrer Funktion vorhanden sind.

§ 18 Unterhalt

Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandstellung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 19 Anforderungen

¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde. Diese sind unabhängig davon, wer als Bauherrschaft auftritt, einzuhalten.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

IV. Übernahme von Privatstrassen

§ 20 Übernahme

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

³ Für Strassen, welche auf Wunsch der Eigentümer nicht an die Gemeinde abgetreten werden, sind Dienstbarkeiten für den Gemeingebrauch zu vereinba-

ren. Die Eintragung der Dienstbarkeiten erfolgt zu Lasten der privaten Grundeigentümer.

- 4 Neue Strassen, welche nicht durch die Gemeinde erstellt, sondern durch die Bauherrschaft vorfinanziert werden, sind zwingend gestützt auf die vorgenannten Anforderungen zu erstellen und anschliessend unentgeltlich der Gemeinde abzutreten.

§ 21 Voraussetzungen

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn einzelne der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet
- Durchgangsstrasse
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

V. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Finanzierung

- 1 Für die Kosten für Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile. Die Finanzierung des Unterhaltes und der Erneuerung erfolgt durch die Gemeinde.
- 2 Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.

§ 23 Form

- 1 Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt werden.
- 2 Bei Vorliegen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes kann der Gemeinderat gemäss Baugesetz (BauG) Erschliessungsanlagen erstellen lassen, sofern die Grundeigentümer sämtliche Kosten zinslos vorschliessen.

§ 24 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben aufer-

legt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 25 Verjährung

- 1 Bezüglich Verjährung gilt § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).
- 2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 26 Zahlungspflichtige

- 1 Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
- 2 Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung verlangen.

§ 27 Verzug, Rückerstattung

- 1 Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss VRPG berechnet.
- 2 Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 28 Härtefälle

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- 2 Der Gemeinderat kann auf schriftliche Gesuche hin Zahlungserleichterungen gewähren.
- 3 Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende, unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 29 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- Bestandsaufnahmen (z. B. Rissprotokolle)
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen

- die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- die Entschädigung von Ertragsausfällen
- Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z. B. Kosten aus Beschwerdeverfahren)
- die Finanzierungskosten
- die Verwaltungskosten
- die Kosten für den Beitragsplan

§ 30 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Namen der Eigentümer, Legende)
- Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form
- Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter)
- Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen
- Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen
- Spezielle Hinweise (z. B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen etc.)
- Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen
- Grundsätze der Kostenverlegung
- Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer
- Aufteilung unter den Grundeigentümern
- Administrativer Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach BauG etc.)
- eine Rechtsmittelbelehrung

§ 31 Auflage und Mitteilung Beitragsplan

- ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ² Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Das Verfahren wird im Baugesetz (BauG) geregelt.
- ³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 32 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 33 Bauabrechnung

- 1 Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Das Verfahren wird im Baugesetz (BauG) geregelt.

§ 34 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 35 Fälligkeit

- 1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- 2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- 3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 36 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3. Verteilung der Kosten

§ 37 Kostenanteil

Die Gemeinde trägt die Kosten an ihre Strassen und Wege. Die Grundeigentümer innerhalb Baugebiet leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Erschliessungsbeiträge:

Basiserschliessung

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- | | |
|--|-------|
| - Hauptverkehrsstrasse (HVS)/Verbindungsstrasse (VS) | |
| Erstellung/Änderung/Erneuerung | |
| Anteil Gemeinde | 100 % |
| Anteil Grundeigentümer | 0 % |

Groberschliessung

Gemeindestrassen:

- Quartiersammelstrasse (QSS)	
Erstellung/Änderung	
Anteil Gemeinde	70 %
Anteil Grundeigentümer	30 %
Erneuerung	
Anteil Gemeinde	100 %
Anteil Grundeigentümer	0 %

Feinerschliessung

Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Quartierserschliessungsstrasse (QES)	
Durchgehende Strasse / Ringstrasse	
Erstellung/Änderung	
Anteil Gemeinde	30 %
Anteil Grundeigentümer	70 %
Erneuerung	
Anteil Gemeinde	100 %
Anteil Grundeigentümer	0 %
- Quartierserschliessungsstrasse (QES)	
Stichstrasse	
Erstellung/Änderung	
Anteil Gemeinde	0 %
Anteil Grundeigentümer	100 %
Erneuerung	
Anteil Gemeinde	100 %
Anteil Grundeigentümer	0 %
- Fuss- und Flurweg	
Erstellung/Änderung/Erneuerung	
Anteil Gemeinde	100 %
Anteil Grundeigentümer	0 %

§ 38 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39 Kostenverteilung

Die Kostenanteile ergeben sich aus dem Beitragsplanverfahren nach kantonaler Baugesetzgebung (BauG) oder aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 40 Finanzierung des Unterhalts

Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen, soweit diese der öffentlichen Erschliessung dienen und die Benutzung innerhalb des üblichen Gemeingebrauchs erfolgt.

4. Benützungsgebühren

§ 41 Benützungsgebühren

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

² Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

³ Von gemeindeeigenen Werken, einschliesslich der Hausanschlüsse, werden keine Gebühren erhoben.

§ 42 Verwaltungsgebühr und Expertisen

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr nach Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

² Die Kosten für Expertisen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

§ 43 Leitungen

Für ober- und unterirdische Leitungen ist die jährliche Gebühr gemäss Tarifanhang festgelegt.

§ 44 Provisorien

¹ Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen ist die jährliche Gebühr gemäss Tarifanhang festgelegt.

² Die Benützung des öffentlichen Grundes durch eigene Dorfvereine und Kirchgemeinden während des bewilligten Zeitraumes erfolgt unentgeltlich.

§ 45 Strassenaufbruch

¹ Für den Aufbruch von öffentlichen Strassen ist beim Gemeinderat eine Aufbruchbewilligung einzuholen.

² Für den Aufbruch von öffentlichen Strassen ist eine Gebühr gemäss Tarifanhang festgelegt. Die Gebühr wird geschuldet, auch wenn von der erteilten Aufbruchbewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

- ³ Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers instand zu stellen. Schäden (z. B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind vom Verursacher auf seine Kosten zu beheben.

§ 46 Parkgebühren

Soweit erforderlich, erlässt die Gemeinde ein Parkierungsreglement, welches die Gebühren über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund regelt.

§ 47 Höhe der Gebühr

- ¹ Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich-rechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifs vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.
- ² In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.
- ³ Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 48 Gebührenerhebung Zeitrahmen

Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglements erhoben.

§ 49 Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte, insbesondere aufgrund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheid kann an das kantonale Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- ² Gegen andere Abgabeverfügungen kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid

wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

- ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 29. Juni 2021 in Kraft.

§ 52 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen (bis und mit öffentlicher Auflage) Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 53 Revision

Das Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Mai 2021.

GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann



Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin



Tamara Volkart

Tarifanhang

§ 42 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.00 bis höchstens Fr. 5'000.00 gemäss Aufwand.

§ 43 Leitungen

Für ober- und unterirdische beträgt die jährliche Gebühr:

- a) Bei blosser Arealbenutzung im Strassenbereich
Fr. 1.00 bis Fr. 10.00 pro Meter
- b) bei Mitbenutzung von Rohrblöcken oder Hüllrohren
Fr. 2.00 bis Fr. 10.00 pro Meter

§ 44 Provisorien

Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen
Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro Tag und Quadratmeter
- b) Baracken, Markt- und Verkaufsstände, Strassencafés, Kioske und dergleichen
Fr. 1.00 bis Fr. 10.00 pro Tag und Quadratmeter

§ 45 Strassenaufbruch

Die Bearbeitungs- und Kontrollgebühr für den Aufbruch von öffentlichen Strassen beträgt mindestens Fr. 100.00 bis höchstens Fr. 1'000.00 gemäss Aufwand.